

man erkennt die gesetzlich feststehende Aufhebung der Todesstrafe an — dann sehe ich nicht ein, wie man durch bloßen ministeriellen Beschluß die Ausführung der Todesstrafe sistiren könne, und zwar nur bis dahin, wo das Criminalgesetzbuch ins Leben tritt. Es ist von Seiten des Ministeriums in der ersten Kammer Bezug genommen worden auf eine mögliche künftige Reichsriminalgesetzgebung, welche die Todesstrafe wieder herstellen könnte. Es ist zuzugeben, daß, wenn ein solches Reichsgesetz ins Leben träte, die Gesetzgebungen der Einzelstaaten sich darnach richten müßten. Das ist aber kein Grund, jetzt eine Abänderung, welche zur Zeit grundrechtlich geboten ist, zu unterlassen. Wenn man der künftigen Reichsversammlung, welche das Reichsstrafgesetz erlassen wird, das Recht einräumt, Abänderungen der Einzelgesetzgebungen zu beschließen, wie sie das Rechtsbewußtsein der ganzen Nation ausspricht, und weil dieses höher steht, als das Rechtsbewußtsein des einzelnen Theils, so muß dies auch angewendet werden auf die Bestimmungen, welche von den Repräsentanten des ganzen deutschen Volks in Frankfurt erlassen worden sind. Aus diesen Gründen also wird schon vom allgemeinen Standpunkte aus als grundrechtliche Bestimmung die Aufhebung der Todesstrafe festzuhalten sein. Auf die Gründe, die in der Sache selbst liegen, will ich jetzt nicht ausführlich zurückkommen, sondern nur erwähnen, daß in Frankfurt die Abschaffung der Todesstrafe bei der ersten Lesung mit einer zwei Drittel der Versammlung übersteigenden Majorität beschlossen worden ist, daß unter denen, welche für die Abschaffung sprachen und stimmten, gewichtige Juristen, Männer von vielen practischen Erfahrungen waren — ich nenne nur den Oberlandesgerichtspräsidenten Scheller —, daß die zweite Lesung der Grundrechte in die Zeit fiel, wo man die traurigen Erfahrungen des Septembers gemacht hatte, wodurch es geschah, daß Manche von ihrer ersten Abstimmung abwendig gemacht wurden, und dennoch die Abschaffung der Todesstrafe mit absoluter Majorität zum zweiten Male festgestellt ward. Was meine eigenen Ansichten betrifft, so habe ich in Frankfurt einen einzigen Grund angeführt, den ich auch heute allein anführen will, einen Grund, den Sie einen philosophischen oder doctrinairen nennen mögen, der mir aber bisher noch nicht widerlegt worden ist. Ich betrachte die Strafe aus dem Gesichtspunkte, daß das geistige Sein des Verbrechers ein krankhaftes, verbildetes sei und durch die Strafe in seine naturgemäße Norm zurückgebracht werden solle; ich betrachte sie als Mittel der Besserung. So lange man mir nun nicht nachweisen kann, daß irgend ein Mensch, und wäre es der verwildertste Verbrecher, ganz jenen Keim der Besserung, den die Gottheit in jedes Menschen Brust gelegt hat, verloren habe, daß er nur tauglich sei, wie ein Stück Holz weggeworfen zu werden, so lange man mir nicht die absolute Besserungsunfähigkeit eines Menschen nachweisen kann, so lange halte ich die Todesstrafe für unsittlich und zweckwidrig. Denn zweckwidrig ist eine solche Strafe, welche den Zweck des Strafens überhaupt, die Besserung des Verbrechers unmöglich macht. Aus diesem

Grunde allein werde ich mich jederzeit für Abschaffung der Todesstrafe erklären, wie ich mich damals dafür erklärt habe.

Abg. v. Polenz: In der That vermag ich es nicht, dem geehrten Vorrednern auf dem von ihnen betretenen Felde der Rhetorik und Dialectik so zu folgen, wie ich wohl wünschte. Tief durchdrungen von der Wichtigkeit der Frage und ihres Einflusses auf das Staatswohl, wie auf das Wohl der Staatsbürger, erlaube ich mir aber, einige practische Andeutungen darüber zu geben. Wollen wir die Verräther des Landes, welche die Ruhe des Staates und dessen Wohlfahrt erschütterten, Brandstiftung und Mord veranlaßten, die ganze Familien für immer unglücklich machten, ferner ernähren? Wollen wir ihnen das Leben schenken, weil wir glauben, sie noch bessern zu können? Denken wir uns den Mörder der Familie, den Vernichter unseres ganzen Glückes; wollen wir diesem ebenfalls das Leben schenken, um uns an seiner Pein zu weiden, die ihm sein Gewissen auferlegt, die er in einem langen, qualvollen Gefängnisse nothwendig empfindet? Wollen wir unsere Gefängnisse, unsere Zuchthäuser noch mehr erweitern, noch mehr auf diese verwenden? Haben wir nicht auch Rücksicht zu nehmen auf den sittlichen Standpunkt, auf dem ein großer Theil des Volkes sich noch befindet? Glauben wir alle Menschen so weit vorgebildet und so fest in ihren Begriffen von Recht und Gesetz, daß die Gefängnißstrafe sie von dessen Verletzungen abhalte, weil wir Humanitätsrücksichten ins Auge fassen? Es wird nicht immer gelingen. Ich möchte zwar wünschen, daß der sittliche Standpunkt bis dahin erweitert wäre, allein ich glaube es nicht und werde dafür stimmen, daß die Todesstrafe beibehalten, aber wie zeither mit Maaße ausgeübt werde. Von unserer umsichtigen Regierung dürfen wir erwarten, daß sie bei der neuen Gesetzgebung diese Frage ins Auge fassen werde, und ich bin überzeugt, daß in vielen Fällen die Todesstrafe ferner nicht angedroht werden wird. Ich habe auch auf ein anderes Feld hinzuweisen, nämlich inwiefern die Grundrechte, welche die Abschaffung der Todesstrafe aussprechen, gültig seien oder nicht. Ich bin fest überzeugt, daß, so lange nicht durch die Ausführungsverordnung und durch ein Gesetz, welches die Kammern ebenfalls gutgeheißen haben, die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen ist, auch die Todesstrafe gültig sei, und glaube, daß der Regierung das Recht nicht abgesprochen werden kann, ein solches Gesetz entweder zu geben, oder, wenn es von der Kammer vorgelegt wird, abzulehnen.

Abg. Wigand: Ich sehe mich genöthigt, dem Abg. v. Polenz Einiges zu erwidern. Wenn man für die Abschaffung der Todesstrafe spricht und stimmt, so will man die Strafe für den Mörder und Verbrecher überhaupt nicht abgeschafft haben, sondern man will statt der Todesstrafe andere Strafen in die Gesetzgebung einführen. Das ist sittlich und vernünftig. Unsittlich ist aber die Hinrichtung. — Wenn mehrere Abgeordnete aus den Worten des Herrn Staatsministers entnehmen wollen, daß derselbe die Grundrechte über-